

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

| | | | | | |
|------------|------------|----------------|------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|
| Einführung | Rechtslage | Lebensbereiche | Aussergerichtliche Streitbeilegung | Informationen an die Beratungsstellen | Begrifflichkeiten und Literatur |
|------------|------------|----------------|------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Kunst und Wissenschaft
 Satire und Witz (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d212.html>)

Satire und Witz

Beispiel: *Eine Gratiszeitung publiziert unter dem Titel «Vorschlag für eine neue Schweizer Landeshymne» ein fremdenfeindliches Gedicht, das Verse wie «Der Ali hat Kohle, der Hassan hat Drogen, der Schweizer zahlt und wird noch betrogen» enthält.*

Oft fühlen sich Menschen durch rassistische Satire oder Witze in ihrer Würde verletzt. Andere hingegen finden es übertrieben und humorlos, wenn man sich darüber aufregt. Vielen ist unklar, wann eine rassistische Diskriminierung vorliegt und wann nicht.

Strafrechtlich relevant kann ein in der Öffentlichkeit geäussertes rassistisch herabsetzender Witz unter anderem dann sein, wenn die Menschen, über die sich der Witz lustig macht, als minderwertig erachtet und ihnen wegen kultureller oder körperlicher Merkmale bestimmte negative Eigenschaften zugeschrieben werden (z.B. kriminell oder geldgierig). Auf jeden Fall rechtswidrig ist ein Witz dann, wenn damit rassistische Ideologien im Sinne von Art. 261bis Abs. 2 StGB verbreitet werden. Wird mit einem solchen Witz eine Person direkt angesprochen, so liegt möglicherweise auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB) oder eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor (Art. 28 ZGB).

Umstritten, aber in der Regel straflos sind Witze oder Satiren, die mit Stereotypen spielen. Es wird dabei bewusst die Technik der Übertreibung verwendet, die Würde der Menschen wird jedoch respektiert. Diese Form von Satire wird auch von der Kunstfreiheit (Art. 21 BV) geschützt.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg